

# **Auszug aus dem Gesetz Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005.**

**vom 17. März 2005 (Amtsbl. Nr 13 Seite 486 ff)**

## **Artikel 9**

### **Gesetz zur Optimierung der Vermittlung und des Einsatzes des Personals der Landesverwaltung (Personalvermittlungsgesetz — PVG)**

#### **§ 1 Personal- Service- Center**

(1) Dem bei der Staatskanzlei eingerichteten Personal-Service-Center obliegt die Vermittlung der nach den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes ausgewählten und gemeldeten Beschäftigten auf freie Stellen innerhalb der Landesverwaltung. Das Personal-Service-Center sorgt im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde für die notwendige Befähigung der Beschäftigten.

(2) Das Personal-Service-Center kann die gemeldeten Beschäftigten für Vertretungsfälle und für befristete Aufgaben heranziehen. Bei derartigen Maßnahmen des Personal-Service-Centers liegen dienstliche Gründe im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes regelmäßig vor.

(3) An Maßnahmen des Personal-Service-Centers wirken die davon betroffenen obersten Landesbehörden mit, soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften notwendig ist. Das Personal-Service-Center ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz gegenüber den Dienststellen weisungsbefugt.

(4) Das Personal-Service-Center ist datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 31 des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

#### **§ 2 Meldevolumen**

(1) Strukturelle und sich aus Arbeitszeitverlängerungen ergebende stellenplanmäßige Einsparmöglichkeiten sind dem Personal-Service-Center mitzuteilen. Die obersten Landesbehörden haben 600 Stellen zu melden.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Gesamtzahl wird anteilmäßig auf die obersten Landesbehörden verteilt. Die Landesregierung bestimmt die Aufteilung im Einzelnen.

#### **§3 Auswahl und Meldung von Beschäftigten**

(1) Die obersten Landesbehörden haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 2 die auf ihren Geschäftsbereich entfallenden Stellen zu personalisieren und die Beschäftigten mit den entsprechenden Stellen bis zum 30. September 2005 an das Personal-Service-Center zu melden. Kommt eine oberste Landesbehörde dieser Verpflichtung nicht nach, darf sie freie Stellen grundsätzlich nur mit Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs besetzen. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die

Landesregierung auf Antrag der betroffenen obersten Landesbehörde. Die Stellen der gemeldeten Beschäftigten werden mit kw-Vermerken versehen.

(2) § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Einsparvorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Personalhaushalte in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden.

## **§ 4 Richtlinien**

Die Landesregierung erlässt Richtlinien, in denen sie das Nähere über die Auswahl, die Meldung, die Betreuung, den Einsatz und die Vermittlung der Beschäftigten sowie über die Datenverarbeitung bestimmt.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird folgendermaßen geändert:

a) Im Zweiten Teil wird die Überschrift von Abschnitt II wie folgt gefasst:

„Abschnitt II Oberste Landesbehörden (§ 3 Landesorganisationsgesetz) und Personal-Service-Center des Landes (§ 1 Personalvermittlungsgesetz)“

b) Nach § 86 Sondervertretung wird eingefügt:

„§ 86a Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Personal-Service-Centers des Landes“

2. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

#### **„§ 86a**

**Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Personal-Service-Centers des Landes**

(1) Die zuständige Personalvertretung hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei der Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach § 4 des Personalvermittlungsgesetzes vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung mitzuwirken. Gleichzeitig vorliegende Mitbestimmungsrechte nach den §§ 78, 80 und 84, Initiativrechte und sonstige Beteiligungsrechte treten zurück. Die Regelungen zur Zusammenarbeit (§§ 2 und 69) bleiben unberührt.

(2) Personalmaßnahmen nach § 80 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3 bis 6 und Buchstabe b Nr. 4 bis 6, die auf den Bereich der Verwaltungen des Landes beschränkt sind und keinen Wechsel in einen Dienstort außerhalb des Saarlandes bedingen, sind von der Mitbestimmung ausgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit den Aufgaben des Personal-Service-Centers auf der Grundlage des Absatzes 1 erfolgen. § 72 Abs. 4 gilt in diesen Fällen nicht. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich über Personalmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Ihr ist zusätzlich auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

## **Artikel 11 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Bei Maßnahmen, die das Personal-Service-Center in Erfüllung seiner Aufgaben vornimmt, ist eine Stellenausschreibung nicht erforderlich.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Absätze 1 und 6 gelten nicht bei sozialen oder personellen Maßnahmen, die in Erfüllung der Aufgaben des Personal-Service-Centers vorgenommen werden.“

## **Artikel 13**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 14 d) am 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 Abs. 1 am 1. April 2005 und Artikel 5 Abs. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 9, 10 und 11 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Die Artikel 9, 10 und 11 treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 17. März 2005